

Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt Praterinsel 5 80538 München Deutschland

Landratsamt Miesbach Fachbereich Wasserrecht Frau Barbara Kehrer Rosenheimer Str. 3 83714 Miesbach



VzSB-Geschäftsstelle Praterinsel 5 80538 München

Deutschland

Ansprechpartner:

Dr. Patrick Schwan Tel.: +49/(0)89/211224-55 Fax: +49/(0)89/14003-81827 E-Mail: info@vzsb.de Internet: www.vzsb.de Steuer-Nr.: 143/223/70580 Bürozeiten:

Burozeiten: Di, Mi: 14-18 Uhr, Fr: 9-16 Uhr

Vorsitzender:

Vorsitzender:
 Prof. Dr. Michael Suda

Datum

23.11.2011

Ihre Nachricht 32.1/59-2011-6421 vom 26.9.11 Unser Zeichen Lkr. MB Telefon-Durchwahl 08025/8705

E-Mail lintzmeyer@aol.com

zusätzlich per Email: barbara.kehrer@lra-mb.bayern.de

Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt zum Verfahren:

Vollzug des Wasserrechts;

Beschneiung des Sudelfeldgebietes mit Errichtung eines Speicherteiches durch die Bergbahnen Sudelfeld GmbH im Gebiet der Gemeinden Bayrischzell und Oberaudorf

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 BayWG und Planfeststellung nach § 68 WHG

Lage des Gesamtprojektes zu 100% im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Oberstes Leitzachtal"/Lkr. Miesbach bzw. zu 100% im LSG "Auerbachtal einschließlich Regau und Bichlersee"/Lkr. Rosenheim Ihr AZ: 32.1/59-2011-6421 vom 26.9.2011; Termin 26.10.11; gewährte Verlängerung der Anhörungsfrist bis 27.11.2011

Sehr geehrte Frau Kehrer,

wir bedanken uns für die Mitwirkung am o.g. Verfahren und für die gewährte Verlängerung der Anhörungsfrist.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt widerspricht in dem wasserrechtlichen Verfahren ganz entschieden und aus grundsätzlichen Erwägungen der Planung der Beschneiung (Gesamtbeschneifläche 71 ha, = flächendeckende Beschneiung des Skigebietes Sudelfeld) des Sudelfeldgebietes mit Errichtung eines Speicherteiches – einschließlich der Wasserentnahme aus dem Auerbach zur Füllung des Speicherteiches - durch die Bergbahnen Sudelfeld GmbH in den bestehenden naturschutzrechtlichen Schutzgebieten LSG "Oberstes Leitzachtal"/Lkr. Miesbach und LSG "Auerbachtal einschließlich Regau und Bichlersee"/Lkr. Rosenheim. Der Verein zum Schutz der Bergwelt lehnt das gegenständliche Vorhaben ab, lehnt naturschutzrechtliche Befreiungen (Ausnahmen von den Bestimmungen) von den beiden LSG-VO für das Vorhaben ab.

Zum Erlaubnisverfahren des Landratsamtes Rosenheim zur Wasserentnahme aus dem Auerbach zur Füllung des Speicherteiches (siehe Ihr Anschreiben vom 26.9.11) haben wir keine Erkenntnis und sind

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 9905808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Ausland: Hypo Tirol Bank Innsbruck Kto.Nr. 200 59 1754 BLZ 57000 IBAN: AT16 5700 0002 005

IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754 BIC: HYPTAT22 Credit Suisse Basel Kto.Nr. 99 68 26-01 BLZ 4060 IBAN: CH97 0483 5099 6826 0100 0 BIC: CRESCHZZ40R trotz Anerkennung als Naturschutzverein und entgegen der Gemeinsamen Bekanntmachung mehrerer Bayer. Ministerien bez. "Mitwirkung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände in Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren" vom 1.7.1989 (Nr. II B 3-8608-002/88, Nr. 0230 -G/1b-26370, Nr. Pl -8608-65 und Nr. 703L-831 14585) nicht beteiligt worden; haben auch keine Kenntnis, ob ein diesbezügliches Anhörungsverfahren durchgeführt wurde. Wir bezweifeln daher, dass dieses wasserrechtliche Verfahren im Lkr. Rosenheim ordnungsgemäß zustande kommt.

Begründung:

1. Die geplante Beschneiung mit den verbundenen baulichen Maßnahmen in Verbindung mit den massiven Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist nicht nachhaltig. Es handelt sich dabei allenfalls um ein vorübergehendes Anpassungsvorhaben an die Folgen des Klimawandels.

Ausweislich der übereinstimmenden Prognosen der Experten ist bereits in den nächsten Jahrzehnten mit einem Temperaturanstieg zu rechnen, der bei der geringen Höhenlage des Gebietes Schneesicherheit durch künstliche Beschneiung als illusionär erscheinen lässt.

Als nicht nachhaltig und kontraproduktiv erscheint uns auch der Versuch, durch vermehrten Energieeinsatz die Folgen des Klimawandels, der gerade durch ständigen steigernden Energieverbrauch bedingt ist, zu bekämpfen.

2. Der verzweifelte Versuch, das Sudelfeld durch künstliche Beschneiung als touristische Destination aufzuwerten, ist nicht zukunftsfähig. Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen werden bayerische Skigebiete, und wird auch das Sudelfeld, nicht mit den benachbarten Gebieten in Österreich konkurrieren können.

Die Technisierung des Gebietes mindert jedoch gleichzeitig seine Attraktivität für den Sommertourismus und für extensive Formen der Wintererholung.

3. Darüber hinaus sehen wir in der künstlichen Beschneiung eine gesellschaftliche Fehlentwicklung, deren Folgen auch für die Erwartungen an die Erholung in den Bergen einschneidend sind.

Sommers wie winters ist eine immer stärkere Abkoppelung der touristischen Vorhaben von der Natur zu beobachten, die allenfalls noch als Kulisse dient, aber nicht mehr das eigentliche Ziel des Erlebens ist. Unberechenbare Naturbedingungenwerden nicht mehr akzeptiert, wenn sie das optimale Erleben des Sports behindern
können. Dahinter steht die Erwartung, dass die Natur zu jeder Zeit und zu uns genehmen Bedingungen für unsere Wünsche verfügbar ist. Dabei könnte gerade Skifahren als Natursport ein anderes Verhältnis zur Natur vermitteln. (vgl. W. Bätzing: Die Alpen, C. H. Beck-Verlag München, 2003)

Dazu gehört aber auch die Erfahrung, dass Schnee vom Himmel fällt, dass nicht alles machbar sein sollte und Natur und Erholung keiner Geschmacksverstärker bedarf.

So gesehen wird gerade die künstliche Beschneiung zu einem Testfall für unsere Einstellung zur Natur und für die Frage nach einem nachhaltigen Lebensstil.

4. Das gesamt Planungsgebiet der Wasserentnahme, Leitungsverlegungen etc., Beschneiung und Beschneiungsteich liegt in der Gebietskulisse der Alpenkonvention, die als Völkerrecht 1995 in Deutschland Rechtskraft erhielt. Die Alpenkonventionsprotokolle und damit auch das AK-Tourismusprotokoll erhielten am 18.12.2002 in Deutschland völkerrechtliche Rechtskraft.

In Art. 14 (2) des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention ist unter "Besondere Erschließungstechniken – Beschneiungsanlagen" festgesetzt:

"Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben."

Das Vorhaben sieht mit der restlichen Beschneiung von 71 ha die flächendeckende Beschneiung des Skigebietes Sudelfeld vor, so dass das Vorhaben bez. der möglichen Zulassung von nur "exponierten Zonen" dem Art. 14 (2) des AK-Tourismusprotokolls widerspricht.

Nach unserer Information haben in dem gegenständlichen Vorhaben z.B. alle Träger öffentlicher Belange (TÖB) diese Vorgabe der Alpenkonvention unbeachtet gelassen und dabei ebenso Art. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes missachtet, in dem der Freistaat Bayern sicherstellt, dass er der Verpflichtung der Alpenkonvention nachkommt.

Dieses Vorgehen der TÖB (UNB, beteiligte Kommunen etc.) ist daher als abwägungsfehlerhaft zu monieren.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf verwiesen, dass auch Kommunen, untere Verwaltungsbehörden das Völkerrecht "Alpenkonvention" und ihre "Protokolle" über das Instrument der Abwägung und der Planungshoheit nicht aushebeln dürfen.

- 5. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des DAV vom 15.11.2011 ab der Textpassage "Aufgrund des großen Umfangs…" sowie der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern vom 15.11.2011 an.
 - 6. Aufgrund o.g. Begründungen hat das Verfahren erhebliche verfahrensrechtliche Mängel.

Forderungen:

A Das Vorhaben hat als Ziel eine erhebliche touristische Kapazitätserweiterung, die auch real zu gesteigerten Besucherströmen führen wird. Neben den erheblich negativen Auswirkungen auf den Gewässer- und Naturhaushalt, das Landschaftsbild wird es während der Wintermonate zu erheblich verstärkten verkehrlichen und Lärm-Belastungen und anderen Folgeerscheinungen (Parkplatzerweiterungen, andere Infrastrukturen etc.) für das Sudelfeldgebiet, für die Zufahrtstraßen sowie für die vorgelagerten Gemeinden kommen. Dies erfordert eine landesplanerische Beurteilung des Vorhabens mittels eines Raumordnungsverfahrens (ROV), um die Belange der Umwelt über das bisherige wasserrechtliche Verfahren hinaus die Vereinbarung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung zu klären.

Wir fordern daher vor der Genehmigung, vor Teilgenehmigungen und anderen Vorentscheidungen für das Vorhaben von Amts wegen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern. Für schon viel kleinere Vorhaben werden Raumordnungsverfahren angeordnet.

B Sollte das Vorhaben ungeachtet der erheblichen Einwände dennoch genehmigt werden, fordern wir als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben die Wieder-in-Kraft-Setzung der Landschaftsschutzgebiets-VO "Mittleres Leitzachtal" im früheren Gebietsumfang, ausgenommen die mittlerweile durch Gewerbe, Industrie und Infrastruktur zerstörten geschützten Landschaftsbestandteile des aufgehobenen LSG "Mittleres Leitzachtal".

Das LSG "Mittleres Leitzachtal" in den Gemeinden Fischbachau und Hundham/Lkr. Miesbach; Größe 62,88 qkm; Verordnung veröffentlicht im Kreisamtsblatt vom 17.7.1964, Nr. 8 war nach der VO auf 20 Jahre befristet, d.h. bis zum 17.7.1984¹. Noch lt. Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach vom 18.1.1980 wurde diese LSG-VO geändert. Ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne Beteiligung der seit 29.5.1984 anerkannten § 29-Naturschutzverbände, ohne sachliche Begründung hat man damals von Amts wegen klamm heimlich die LSG-VO "Mittleres Leitzachtal" am 17.7.1984 auslaufen lassen und auf einen Schlag 62,88 qkm geschützte Landschaft des naturschutzrechtlichen Schutzes beraubt.

¹ siehe Rudolph, Ernst (1975): Naturschutz in Oberbayern. Heft 6 der Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Koehler Druck München: 85.

Der Ausgleich in Form der Wieder-in Kraft-Setzung der LSG-VO "Mittleres Leitzachtal" wäre nicht nur für die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft am Sudelfeld angebracht, sondern auch für die fortschreitende Verkleinerung zahlreicher anderer Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Miesbach. Wir halten uns ergänzende Stellungnahmen vor.

Wir bitten Sie, uns über die weiteren Verfahrensentscheidungen zeitnah zu unterrichten.

Für den Vorstand des *Vereins zum Schutz der Bergwelt* Mit freundlichen Grüßen!

gez. gez.

Christoph Himmighoffen 2. Vorsitzender

Dr. Klaus Lintzmeyer Schriftführer